



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2016
(OR. en)

10973/16
ADD 9

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 195
SERVICES 20
FDI 16
CDN 12

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
andererseits

Kopfvermerk

Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen und Liberalisierungsverpflichtungen

1. In der diesem Anhang beigefügten Liste einer Vertragspartei werden nach den Artikeln 8.15 (Vorbehalte und Ausnahmen), 9.7 (Vorbehalte), 14.4 (Vorbehalte) und, für die Europäische Union, nach Artikel 13.10 (Vorbehalte und Ausnahmen) die Vorbehalte aufgeführt, welche die jeweilige Vertragspartei in Bezug auf bestehende Maßnahmen angebracht hat, die nicht mit den durch die nachstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten im Einklang stehen:
 - a) Artikel 8.6 (Inländerbehandlung), 9.3 (Inländerbehandlung) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.3 (Inländerbehandlung),
 - b) Artikel 8.7 (Meistbegünstigung), 9.5 (Meistbegünstigung) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.4 (Meistbegünstigung),
 - c) Artikel 8.4 (Marktzugang), 9.6 (Marktzugang) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.6 (Marktzugang),
 - d) Artikel 8.5 (Leistungsanforderungen),
 - e) Artikel 8.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane),

- f) für die Europäische Union, Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) oder
- g) Artikel 14.3 (Pflichten),

und es werden in bestimmten Fällen Verpflichtungen zur sofortigen oder künftigen Liberalisierung aufgeführt.

2. Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
3. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:
 - a) die Rubrik **Sektor** bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein,
 - b) die Rubrik **Teilsektor** bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer,
 - c) in der Rubrik **Zuordnung nach Branche** wird gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen,
 - d) in der Rubrik **Art des Vorbehalts** wird die in Absatz 1 angegebene Pflicht, bezüglich welcher ein Vorbehalt angebracht wird, genannt,
 - e) die Rubrik **Zuständigkeitsebene** bezeichnet die Zuständigkeitsebene, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die ein Vorbehalt angebracht wird,

- f) in der Rubrik **Maßnahmen** sind die Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik **Beschreibung** erläutert werden, angegeben. Eine in der Rubrik **Maßnahmen** aufgeführte Maßnahme
- i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - iii) umfasst
 - A) für eine Richtlinie der Europäischen Union alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen die Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und
 - B) für Kanada alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen auf nationaler oder subnationaler Ebene, mit denen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Provinzen und Territorien umgesetzt werden, und
- g) in der Rubrik **Beschreibung** sind die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt. In der Beschreibung können auch Liberalisierungsverpflichtungen dargelegt sein.

4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Pflichten der Kapitel ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. Sofern
- a) der Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** durch eine Liberalisierungsverpflichtung in der Rubrik **Beschreibung** erläutert wird, hat der solchermaßen erläuterte Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** Vorrang gegenüber allen anderen Rubriken, und sofern
 - b) der Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** nicht in dieser Weise erläutert wird, hat die Rubrik **Maßnahmen** Vorrang gegenüber anderen Rubriken, es sei denn, eine Unstimmigkeit zwischen dem Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** und den übrigen, in ihrer Gesamtheit betrachteten Rubrikeinträgen ist so relevant und bedeutend, dass der Schluss auf die Vorrangigkeit der Rubrik **Maßnahmen** unsinnig wäre; in diesem Fall sind die anderen Rubriken im Rahmen dieser Unstimmigkeiten maßgebend.
5. Soweit eine Vertragspartei eine Maßnahme aufrechterhält, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung in ihrem Gebiet eine natürliche Person, ein Bürger, ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) ihres Gebiets sein muss, so gilt ein Vorbehalt in Bezug auf diese Maßnahme, der hinsichtlich des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels angebracht wird, als ein Vorbehalt im Hinblick auf Investitionen entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.
6. Wird ein Vorbehalt in Bezug auf eine Maßnahme, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Finanzdienstleistung im jeweiligen Gebiet eine natürliche Person, ein Bürger, ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) des jeweiligen Gebiets sein muss, hinsichtlich Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) angebracht, so gilt er als Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 13.3 (Inländerbehandlung), 13.4 (Meistbegünstigung), 13.6 (Marktzugang) und 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.

7. Für die Zwecke dieses Anhangs einschließlich der diesem Anhang beigefügten Listen der Vertragsparteien bezeichnet

ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, *ISIC rev 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.

8. In der diesem Anhang beigefügten Liste der Europäischen Union werden folgende Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland

IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakei
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Liste Kanadas – Bundesebene

In Kanada geltende Vorbehalte

(anwendbar in sämtlichen Provinzen und Territorien)

Vorbehalt I-C-1

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Investment Canada Act</i> , R.S.C. 1985, c. 28 (1st Supp.) <i>Investment Canada Regulations</i> , S.O.R./85-611
Beschreibung:	Investitionen 1. Mit Ausnahme der Regelungen der Absätze 3 und 7 überprüft die für Investitionen zuständige Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) einen direkten „Kontrollerwerb“ im Sinne des <i>Investment Canada Act</i> an einem kanadischen Unternehmen durch einen Investor der Europäischen Union, wenn der Wert des kanadischen Unternehmens mindestens 1,5 Mrd. CAD beträgt, wobei dieser Wert gemäß der geltenden Methodik im Januar des jeweils folgenden Jahres wie im <i>Investment Canada Act</i> dargelegt angepasst wird. 2. Ungeachtet der Definition des Begriffs „Investor“ in Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) können nur Investoren, die Staatsangehörige der Europäischen Union oder von Staatsangehörigen der Europäischen Union kontrollierte Einheiten im Sinne des <i>Investment Canada Act</i> sind, den höheren Überprüfungsschwellenwert in Anspruch nehmen.

3. Der höhere Schwellenwert in Absatz 1 gilt nicht für einen direkten Kontrollerwerb an einem kanadischen Unternehmen durch ein Staatsunternehmen. Ein solcher Erwerb unterliegt der Überprüfung durch die für Investitionen zuständige Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), wenn der Wert des kanadischen Unternehmens im Jahr 2015 mindestens 369 Mio. CAD beträgt, wobei dieser Wert gemäß der geltenden Methodik im Januar des jeweils folgenden Jahres wie im *Investment Canada Act* dargelegt angepasst wird.
4. Eine der Überprüfung nach dem *Investment Canada Act* unterliegende Investition darf erst dann durchgeführt werden, wenn der für den *Investment Canada Act* zuständige Minister dem Antragsteller mitteilt, dass die Investition voraussichtlich einen Nettonutzen für Kanada darstellt. Die entsprechende Ermittlung erfolgt nach Maßgabe von sechs im *Investment Canada Act* beschriebenen Faktoren, die nachstehend zusammengefasst sind:
 - a) Auswirkung der Investition auf den Umfang und die Art der Wirtschaftstätigkeit in Kanada, einschließlich der Auswirkung auf die Beschäftigung, auf die Verwendung von in Kanada hergestellten bzw. erbrachten Teilen, Komponenten und Dienstleistungen sowie auf die Ausfuhren aus Kanada;
 - b) Grad und Bedeutung der Beteiligung von Kanadiern an der Investition;
 - c) Auswirkung der Investition auf die Produktivität, die industrielle Effizienz, die technologische Entwicklung und die Produktinnovation in Kanada;
 - d) Auswirkung der Investition auf den Wettbewerb innerhalb einer Branche in Kanada;

- e) Vereinbarkeit der Investition mit der nationalen Industrie-, Wirtschafts- und Kulturpolitik unter Berücksichtigung der von der Regierung oder Legislative einer Provinz formulierten industrie-, wirtschafts- und kulturpolitischen Ziele, die von der Investition voraussichtlich in erheblichem Maße berührt werden, und
 - f) Beitrag der Investition zur Wettbewerbsfähigkeit Kanadas auf den Weltmärkten.
- 5. Bei der Ermittlung des Nettonutzens kann der Minister über die für Investitionen zuständige Person mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Director) die Pläne überprüfen, anhand derer der Antragsteller den aus dem vorgeschlagenen Erwerb erwachsenden Nettonutzen für Kanada nachweist. Ein Antragsteller kann dem Minister im Zusammenhang mit einem vorgeschlagenen Erwerb, der Gegenstand einer Überprüfung ist, auch Zusagen unterbreiten. Im Falle der Nichteinhaltung einer Zusage durch einen Antragsteller kann der Minister eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Einhaltung angeordnet wird, oder ein anderes Rechtsmittel erwirken, das nach dem *Investment Canada Act* zulässig ist.
 - 6. Ein Nichtkanadier, der ein kanadisches Unternehmen gründet oder erwirbt, das nicht wie vorstehend beschrieben der Überprüfung unterliegt, muss dies der für Investitionen zuständigen Person mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Director) mitteilen.
 - 7. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Überprüfungsschwellenwerte gelten nicht für den Erwerb von Kulturunternehmen.
 - 8. Ferner können der spezifische Erwerb oder die spezifische Gründung eines neuen Unternehmens in bestimmten Arten gewerblicher Tätigkeiten, die mit dem kulturellen Erbe oder der nationalen Identität Kanadas in Zusammenhang stehen und üblicherweise mitteilungspflichtig sind, einer Überprüfung unterworfen werden, wenn der Governor in Council im öffentlichen Interesse eine Überprüfung genehmigt.
 - 9. Ein indirekter „Kontrollerwerb“ an einem kanadischen Unternehmen durch einen Investor der Europäischen Union, bei dem es sich nicht um ein Kulturunternehmen handelt, ist nicht überprüfungspflichtig.

10. Ungeachtet des Artikels 8.5 (Leistungsanforderungen) kann Kanada im Zusammenhang mit der Überprüfung des Erwerbs einer Investition nach dem *Investment Canada Act* eine Anforderung auferlegen oder eine Verpflichtung oder Zusage durchsetzen, die im Zusammenhang steht mit der Niederlassung, dem Erwerb, der Erweiterung, der Durchführung, dem Betrieb oder der Verwaltung jeder Investition eines Investors der Europäischen Union oder eines Drittlandes für den Transfer von Technologie, Herstellungsverfahren oder sonstigem gesetzlich geschütztem Wissen an einen Staatsangehörigen oder ein mit dem Transferierenden verbundenes Unternehmen in Kanada.
11. Mit Ausnahme der Anforderungen, Verpflichtungen oder Zusagen im Zusammenhang mit dem Transfer von Technologie, wie sie in Absatz 10 dieses Vorbehalts dargelegt sind, gilt Artikel 8.5 (Leistungsanforderungen) für die nach dem *Investment Canada Act* auferlegten oder durchgesetzten Anforderungen, Verpflichtungen oder Zusagen.
12. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Begriff „Nichtkanadier“ eine nichtkanadische Einzelperson, Regierung bzw. Stelle dieser Regierung oder Einheit, während der Begriff „Kanadier“ einen Bürger Kanadas oder einen dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent Resident) in Kanada, eine Regierung in Kanada bzw. eine Stelle dieser Regierung oder eine unter kanadischer Kontrolle stehende Einheit im Sinne des *Investment Canada Act* bezeichnet.

Vorbehalt I-C-2

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Zuständigkeitsebene: Nationale Ebene

Maßnahmen: Wie in der Rubrik **Beschreibung** dargelegt

Beschreibung: **Investitionen**

1. Beim Verkauf seines/ihrer Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieses Unternehmens bzw. dieser Stelle oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte kann Kanada oder eine Provinz oder ein Territorium den Erwerb des Eigentums an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten durch Investoren der Europäischen Union oder eines Drittstaats oder deren Investitionen untersagen oder beschränken und die Möglichkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals oder dieser Vermögenswerte, ein aus dem Verkauf oder der Verfügung hervorgehendes Unternehmen zu kontrollieren, für Investoren der Europäischen Union oder eines Drittlandes oder deren Investitionen beschränken. In Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann Kanada oder eine Provinz oder ein Territorium eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die die Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans betrifft.

2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts
- a) ist eine nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltene oder eingeführte **Maßnahme**, durch die zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung gemäß der Beschreibung in diesem Vorbehalt das Eigentum an Eigenkapital oder Vermögenswerten untersagt oder beschränkt oder eine Staatsangehörigkeitsanforderung auferlegt wird, eine bestehende Maßnahme, und
 - b) bezeichnet der Ausdruck **staatliches Unternehmen** ein Unternehmen, das im Eigentum Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums steht oder über Eigentumsanteile durch Kanada oder eine Provinz oder ein Territorium kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich für die Zwecke des Verkaufs von Eigenkapital an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs von Vermögenswerten dieses Unternehmens bzw. dieser Stelle oder der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. diese Vermögenswerte gegründet werden.

Vorbehalt I-C-3

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada Business Corporations Act</i> , R.S.C. 1985, c. C-44 <i>Canada Business Corporations Regulations</i> , 2001, S.O.R./2001-512 <i>Canada Cooperatives Act</i> , S.C. 1998, c. 1 <i>Canada Cooperatives Regulations</i> , S.O.R./99-256
Beschreibung:	Investitionen 1. Eine Gesellschaft kann die Begebung und Übertragung von Anteilen an einer nach Bundesrecht gegründeten Kapitalgesellschaft sowie das Eigentum an diesen Anteilen beschränken. Diese Beschränkungen sollen es einer Gesellschaft ermöglichen, den kanadischen Eigentums- oder Kontrollanforderungen aufgrund bestimmter, in den <i>Canada Business Corporations Regulations</i>, 2001, festgelegter Rechtsvorschriften in Sektoren zu entsprechen, in denen kanadisches Eigentum oder kanadische Kontrolle als Bedingung für die Erteilung bzw. Gewährung von Lizenzen, Erlaubnissen, Beihilfen, Zahlungen oder anderen Vergünstigungen vorgeschrieben ist. Zur Aufrechterhaltung bestimmter kanadischer Eigentumsanteile ist es einer Gesellschaft gestattet, Anteile von Anteilseignern ohne deren Zustimmung zu verkaufen und ihre eigenen Anteile auf dem freien Markt zu kaufen.

2. Nach dem *Canada Cooperatives Act* können die Begebung oder die Übertragung von Investitionsanteilen an einer Genossenschaft an bzw. auf nicht in Kanada ansässige Personen (non-residents) beschränkt werden, damit Genossenschaften die kanadischen Eigentumsanforderungen erfüllen können, um eine Gewerbezulassung zu erhalten, um Verleger einer kanadischen Zeitung oder Zeitschrift zu werden oder um Investitionsanteile an einem Finanzintermediär und in Sektoren zu erwerben, in denen Eigentum oder Kontrolle als Bedingung für die Erteilung bzw. Gewährung von Lizenzen, Erlaubnissen, Beihilfen, Zahlungen oder anderen Vergünstigungen vorgeschrieben ist. Für den Fall, dass das Eigentum an Investitionsanteilen oder die Kontrolle darüber die Fähigkeit einer Genossenschaft, einen kanadischer Eigentums- oder Kontrollanteil aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen würde, ist im *Canada Cooperatives Act* vorgesehen, dass die Zahl der Investitionsanteile, die als Eigentum gehalten werden dürfen, begrenzt oder das Eigentum an Investitionsanteilen verboten wird.
3. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet **kanadisch** den Begriff „kanadisch“ („Canadian“) im Sinne der *Canada Business Corporations Regulations, 2001* oder der *Canada Cooperatives Regulations*.

Vorbehalt I-C-4

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada Business Corporations Act</i> , R.S.C. 1985, c. C-44 <i>Canada Business Corporations Regulations, 2001</i> , S.O.R./2001-512 <i>Canada Cooperatives Act</i> , S.C. 1998, c. 1 <i>Canada Cooperatives Regulations</i> , S.O.R./99-256 <i>Canada Corporations Act</i> , R.S.C. 1970, c. C-32 Besondere Gesetze des Parlaments zur Gründung spezifischer Gesellschaften
Beschreibung:	Investitionen 1. Im <i>Canada Business Corporations Act</i> wird für die meisten nach Bundesrecht gegründeten Kapitalgesellschaften vorgeschrieben, dass 25 Prozent der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) in Kanada ansässig (resident) sein müssen und dass bei Kapitalgesellschaften mit weniger als vier Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) mindestens eine dieser Personen in Kanada ansässig (resident) sein muss. Gemäß den <i>Canada Business Corporations Regulations, 2001</i>, muss bei Kapitalgesellschaften in den folgenden Sektoren eine einfache Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) in Kanada ansässig (resident) sein: Uranabbau; Herausgabe und Vertrieb von Büchern; Verkauf von Büchern, wenn dieser Verkauf den hauptsächlichen Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bildet, sowie Verleih und Vertrieb von Filmen und Videofilmen. Gleichmaßen muss bei Kapitalgesellschaften, die aufgrund eines Rechtsakts des Parlaments oder einer Verordnung auf individueller Basis Mindestanforderungen in Bezug auf kanadisches Eigentum unterliegen, eine Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) in Kanada ansässig (resident) sein.

2. Für die Zwecke des *Canada Business Corporations Act* bezeichnet der Begriff **Gebietsansässiger Kanadas** („resident Canadian“) eine Person, bei der es sich um einen Bürger Kanadas mit gewöhnlichem Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada, einen Bürger Kanadas ohne gewöhnlichem Aufenthalt (not ordinarily resident) in Kanada, der einer in den *Canada Business Corporations Regulations, 2001* genannten Kategorie angehört, oder einen dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) im Sinne des *Immigration and Refugee Protection Act, S.C. 2001, c. 27*, handelt, mit Ausnahme von dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident), die seit mehr als einem Jahr nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Beantragung der kanadischen Staatsbürgerschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada haben.
3. Im Falle einer Holdinggesellschaft muss höchstens ein Drittel der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) in Kanada ansässig (resident) sein, wenn die Einnahmen der Holdinggesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften in Kanada weniger als fünf Prozent der Bruttoeinnahmen der Holdinggesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften betragen.
4. Nach dem *Canada Cooperatives Act* müssen mindestens zwei Drittel der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) Mitglieder der Genossenschaft sein. Mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Genossenschaft müssen in Kanada ansässig (resident) sein; hat eine Genossenschaft nur drei Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors), muss mindestens eine dieser Personen in Kanada ansässig (resident) sein.
5. Für die Zwecke des *Canada Cooperatives Act* bezeichnet der Begriff **Gebietsansässiger Kanadas** („resident of Canada“) gemäß den *Canada Cooperatives Regulations* eine Person, bei der es sich um einen Bürger Kanadas mit gewöhnlichem Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada, einen Bürger Kanadas ohne gewöhnlichen Aufenthalt (not Ordinarily resident) in Kanada, der einer in den *Canada Cooperatives Regulations* genannten Kategorie angehört, oder einen dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) im Sinne des *Immigration and Refugee Protection Act* handelt, mit Ausnahme von dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents), die seit mehr als einem Jahr nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Beantragung der kanadischen Staatsbürgerschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben.

Vorbehalt I-C-5

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: Nationale Ebene

Maßnahmen: *Citizenship Act*, R.S.C. 1985, c. C-29
Foreign Ownership of Land Regulations, S.O.R./79-416

Beschreibung: **Investitionen**

1. Die *Foreign Ownership of Land Regulations* richten sich nach dem *Citizenship Act* und dem *Agricultural and Recreational Land Ownership Act*, R.S.A. 1980, c. A-9. In Alberta darf eine nicht infrage kommende Person oder eine in ausländischem Eigentum oder unter ausländischer Kontrolle stehende Gesellschaft nur mit höchstens zwei Parzellen, deren Gesamtfläche höchstens 20 Acre beträgt, an kontrolliertem Land („controlled land“) beteiligt sein.
2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Begriff **nicht infrage kommende Person**
 - a) eine natürliche Person, die weder ein Bürger Kanadas noch ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) in Kanada ist,
 - b) eine ausländische Regierung oder ausländische staatliche Stelle oder
 - c) eine in einem anderen Land als Kanada gegründete Gesellschaft, undbezeichnet der Begriff **kontrolliertes Land** („controlled land“) Land in Alberta, jedoch mit Ausnahme von
 - a) Land der Krone, die durch Alberta vertreten wird („land of the Crown in right of Alberta“);
 - b) Land innerhalb von Orten, die den Gemeindestatus *City*, *Town*, *New Town*, *Village* oder *Summer Village* haben, und
 - c) Bergwerke oder Mineralvorkommen.

Vorbehalt I-C-6

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Air Canada Public Participation Act</i> , R.S.C. 1985, c. 35 (4th Supp.) <i>Canadian Arsenal Limited Divestiture Authorization Act</i> , S.C. 1986, c. 20 <i>Eldorado Nuclear Limited Reorganization and Divestiture Act</i> , S.C. 1988, c. 41 <i>Nordion and Theratronics Divestiture Authorization Act</i> , S.C. 1990, c. 4
Beschreibung:	Investitionen 1. Ein Gebietsfremder (Non-resident) bzw. mehrere Gebietsfremde (Non-residents) darf bzw. dürfen nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz der stimmberechtigten Anteile der Gesellschaft besitzen, für die das jeweilige Gesetz gilt. Bei einigen Gesellschaften gelten die Beschränkungen für einzelne Anteilseigner, bei anderen hingegen können sie für sämtliche Anteilseigner gelten. Ist der Prozentsatz, den ein einzelner kanadischer Investor besitzen darf, Beschränkungen unterworfen, so gelten diese Beschränkungen auch für Gebietsfremde (Non-residents). Es gelten folgende Beschränkungen: Air Canada: 25 Prozent insgesamt; Cameco Limited (früher Eldorado Nuclear Limited): 15 Prozent pro gebietsfremde (non-resident) natürliche Person, 25 Prozent insgesamt; Nordion International Inc.: 25 Prozent insgesamt;

Theratronics International Limited: 49 Prozent insgesamt,
und
Canadian Arsenals Limited: 25 Prozent insgesamt.

2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts erstreckt sich der Begriff **Gebietsfremder** (Non-resident) auf
- a) natürliche Personen, die keine Bürger Kanadas sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (not Ordinarily resident) nicht in Kanada haben;
 - b) außerhalb Kanadas eingetragene, gegründete oder anderweitig errichtete Gesellschaften;
 - c) die Regierungen ausländischer Staaten oder ihre politischen Untereinheiten oder Personen, die befugt sind, eine Aufgabe oder Pflicht im Namen dieser Regierungen zu erfüllen;
 - d) Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar durch eine unter den Buchstaben a bis c genannte natürliche oder juristische Person kontrolliert werden;
 - e) Treuhandgesellschaften,
 - i) die von einer Person oder einer unter den Buchstaben b bis d genannten juristischen Person begründet werden, mit Ausnahme von Treuhandgesellschaften für die Verwaltung eines Pensionsfonds zugunsten natürlicher Personen, die mehrheitlich in Kanada ansässig (resident) sind, oder
 - ii) an denen eine unter den Buchstaben a bis d genannte natürliche oder juristische Person einen materiellen Eigentumsanspruch von über 50 Prozent hat, und
 - f) Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar durch eine unter Buchstabe e genannte Treuhandgesellschaft kontrolliert werden.

Vorbehalt I-C-7

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Export and Import Permits Act</i> , R.S.C. 1985, c. E-19
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung oder Durchfuhrgenehmigung für eine Ware oder eine damit verbundene Dienstleistung, die Kontrollen aufgrund des <i>Export and Import Permits Act</i> unterliegt, können nur natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben, Unternehmen mit Hauptsitz in Kanada oder kanadische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen beantragen und erhalten.

Vorbehalt I-C-8

Sektor: Soziale Dienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Meistbegünstigung
Leistungsanforderungen
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Zuständigkeitsebene: Nationale Ebene

Maßnahmen:

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Kanada behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Erbringung sozialer Dienstleistungen, die nicht anderweitig im Rahmen des Vorbehalts II-C-9 bezüglich sozialer Dienstleistungen berücksichtigt werden, jedwede Maßnahme aufrechtzuerhalten.
2. Dieser Vorbehalt gegen die Meistbegünstigung gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des privaten Bildungswesens.

Vorbehalt I-C-9

Sektor:	Kommunikationsdienstleistungen
Teilsektor:	Telekommunikationsnetze und -dienste Funkverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 752
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Telecommunications Act</i> , S.C. 1993, c. 38 <i>Canadian Telecommunications Common Carrier Ownership and Control Regulations</i> , S.O.R./94-667 <i>Radiocommunications Act</i> , R.S.C. 1985, c. R-2 <i>Radiocommunication Regulations</i> , S.O.R./96-484
Beschreibung:	Investitionen 1. Ausländische Investitionen in Erbringer infrastrukturbasierter Telekommunikationsdienste sind auf einen kumulierten Gesamtanteil von höchstens 46,7 Prozent der Stimmrechte beschränkt, basierend auf einem Anteil von 20 Prozent bei den direkten Investitionen und von 33,3 Prozent bei den indirekten Investitionen.

2. Erbringer infrastrukturbasierter Telekommunikationsdienste müssen de facto durch Kanadier kontrolliert werden.
3. Mindestens 80 Prozent der Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane von Erbringern infrastrukturbasierter Telekommunikationsdienste müssen Kanadier sein.
4. Ungeachtet der obengenannten Beschränkungen
 - a) sind für Anbieter, die Arbeiten im Rahmen einer internationalen Seekabel-Lizenz durchführen, ausländische Investitionen von bis zu 100 Prozent gestattet;
 - b) dürfen Satellitenmobilfunksysteme eines ausländischen Dienstleisters von einem kanadischen Dienstleister genutzt werden, um Dienstleistungen in Kanada zu erbringen;
 - c) dürfen Festsatellitensysteme eines ausländischen Dienstleisters genutzt werden, um Dienstleistungen zwischen Standorten in Kanada und allen Standorten außerhalb Kanadas zu erbringen;
 - d) sind für Anbieter, die Arbeiten im Rahmen einer Satelliten-Genehmigung durchführen, ausländische Investitionen von bis zu 100 Prozent gestattet, und
 - e) sind für Erbringer infrastrukturbasierter Telekommunikationsdienste, deren Einnahmen – einschließlich der Einnahmen der mit ihnen verbundenen Unternehmen – aus der Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Kanada weniger als 10 Prozent der gesamten Einnahmen aus Telekommunikationsdiensten in Kanada ausmachen, ausländische Investitionen von bis zu 100 Prozent gestattet.

Vorbehalt I-C-10

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Teilsektor:	Zollagenten Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 749
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Customs Act</i> , R.S.C. 1985, c. 1 (2nd Supp.) <i>Customs Brokers Licensing Regulations</i> , S.O.R./86-1067
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um als Zollagent in Kanada zugelassen werden zu können, a) muss eine natürliche Person kanadischer Staatsangehöriger sein; b) muss eine juristische Person in Kanada gegründet sein und müssen ihre Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) mehrheitlich kanadische Staatsangehörige sein, und c) muss sich eine Personengesellschaft aus Personen, die kanadische Staatsangehörige sind, oder in Kanada gegründeten juristischen Personen, deren Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) mehrheitlich kanadische Staatsangehörige sind, zusammensetzen.

Vorbehalt I-C-11

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Teilsektor:	Duty-free-Shops
Zuordnung nach Branche:	CPC 631, 632 (begrenzt auf Duty-free-Shops)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Customs Act</i> , R.S.C. 1985, c. 1 (2nd Supp.) <i>Duty Free Shop Regulations</i> , S.O.R./86-1072
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Um als Betreiber eines Duty-free-Shops an einem Landgrenzübergang in Kanada zugelassen werden zu können, muss eine natürliche Person a) kanadischer Staatsangehöriger sein; b) einen guten Leumund haben; c) ihren Hauptwohnsitz in Kanada haben und d) sich in dem Jahr, das dem Jahr der Beantragung der Zulassung vorausgeht, mindestens 183 Tage in Kanada aufgehalten haben. 2. Um als Betreiber eines Duty-free-Shops an einem Landgrenzübergang in Kanada zugelassen werden zu können, muss eine juristische Person a) in Kanada gegründet sein und b) müssen sich alle ihre Anteile im wirtschaftlichen Eigentum kanadischer Staatsangehöriger befinden, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

Vorbehalt I-C-12

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Prüfungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr kulturellen Eigentums Dienstleistungen von Museen, mit Ausnahme von Leistungen für historische Stätten und Gebäude (begrenzt auf Prüfungsdienstleistungen betreffend kulturelles Eigentum)
Zuordnung nach Branche:	CPC 96321, 87909 (begrenzt auf Prüfungsdienstleistungen betreffend kulturelles Eigentum)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Cultural Property Export and Import Act</i> , R.S.C. 1985, c. C-51
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nur ein Gebietsansässiger (Resident) Kanadas oder eine Einrichtung in Kanada kann als sachverständiger Prüfer kulturellen Eigentums für die Zwecke des <i>Cultural Property Export and Import Act</i> benannt werden. 2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts a) bezeichnet der Begriff Einrichtung eine im Eigentum der öffentlichen Hand stehende und ausschließlich im öffentlichen Interesse betriebene Stelle, die für Bildungs- oder kulturelle Zwecke geschaffen wird und Gegenstände aufbewahrt und ausstellt, und b) bezeichnet der Begriff Gebietsansässiger (Resident) Kanadas eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada hat, oder eine juristische Person, die ihren Hauptsitz in Kanada hat oder eine Niederlassung in Kanada unterhält, in der sich die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der juristischen Person beschäftigten Arbeitnehmer normalerweise zur Arbeit efinden.

Vorbehalt I-C-13

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Patentanwälte Patentanwälte, die Rechtsberatungs- und - vertretungsdienstleistungen erbringen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8921
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Patent Act</i> , R.S.C. 1985, c. P-4 <i>Patent Rules</i> , S.O.R./96-423
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um eine Person bei der Bearbeitung einer Patentanmeldung oder in anderen Angelegenheiten vor dem Patentamt vertreten zu können, muss ein Patentanwalt in Kanada ansässig (resident) und beim Patentamt registriert sein.

Vorbehalt I-C-14

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Warenzeichenmakler Warenzeichenmakler, die Rechtsberatungs- und - vertretungsdienstleistungen im Rahmen gesetzlicher Verfahren erbringen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8922
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Trade-marks Act</i> , R.S.C. 1985, c. T-13 <i>Trade-marks Regulations</i> , S.O.R./96-195
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um eine Person bei der Bearbeitung einer Warenzeichenanmeldung oder in anderen Angelegenheiten vor dem Warenzeichenamt vertreten zu können, muss ein Warenzeichenmakler in Kanada ansässig (resident) und beim Warenzeichenamt registriert sein.

Vorbehalt I-C-15

Sektor:	Energie (Öl und Gas)
Teilsektor:	Erdöl- und Erdgasindustrie Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 883
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada Petroleum Resources Act</i> , R.S.C. 1985, c. 36 (2nd Supp.) <i>Territorial Lands Act</i> , R.S.C. 1985, c. T-7 <i>Federal Real Property and Federal Immovables Act</i> , S.C. 1991, c. 50 <i>Canada-Newfoundland Atlantic Accord Implementation Act</i> , S.C. 1987, c. 3 <i>Canada-Nova Scotia Offshore Petroleum Resources Accord Implementation Act</i> , S.C. 1988, c. 28
Beschreibung:	Investitionen 1. Dieser Vorbehalt gilt für Förderlizenzen, die für „frontier lands“ und „Offshore-Gebiete“ (nicht in die Zuständigkeit der Provinzen fallende Gebiete) im Sinne der geltenden Maßnahmen erteilt werden. 2. Inhaber einer Lizenz zur Förderung von Erdöl und Erdgas oder von Anteilen daran muss eine in Kanada gegründete juristische Person sein.

Vorbehalt I-C-16

Sektor:	Energie (Öl und Gas)
Teilsektor:	Erdöl- und Erdgasindustrie Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 883
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada Oil and Gas Production and Conservation Act</i> , R.S.C. 1985, c. O-7, as amended by the <i>Canada Oil and Gas Operations Act</i> , S.C. 1992, c. 35 <i>Canada - Nova Scotia Offshore Petroleum Resources Accord Implementation Act</i> , S.C. 1988, c. 28 <i>Canada - Newfoundland Atlantic Accord Implementation Act</i> , S.C. 1987, c. 3 Maßnahmen zur Durchführung der zwischen Kanada und Yukon geschlossenen Vereinbarung über Erdöl und Erdgas („Canada-Yukon Oil and Gas Accord“), einschließlich des <i>Canada-Yukon Oil and Gas Accord Implementation Act</i> , 1998, c.5, s. 20 und des <i>Oil and Gas Act</i> , RSY 2002, c. 162 Maßnahmen zur Durchführung der Vereinbarung über Erdöl und Erdgas in den Northwest-Territorien („Northwest Territories Oil and Gas Accord“), einschließlich Durchführungsmaßnahmen, die für Nunavut als Nachfolgeterritorium der früheren Northwest-Territorien gelten oder von Nunavut eingeführt werden Maßnahmen zur Durchführung der Vereinbarung zwischen Kanada und Quebec über die Erdölressourcen im Sankt-Lorenz-Golf („Canada-Quebec Gulf of St. Lawrence Petroleum Resources Accord“)

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Nach dem *Canada Oil and Gas Operations Act* muss ein Nutzenplan („benefits plan“) vom Minister gebilligt werden, damit eine Genehmigung zur Einleitung eines Vorhabens zur Entwicklung der Öl- und Gasförderung erteilt werden kann.
2. Ein **Nutzenplan** ist ein Plan für die Beschäftigung von Kanadiern und zur Bereitstellung umfassender und fairer Möglichkeiten für kanadische Hersteller, Berater, Auftragnehmer und Dienstleistungsunternehmen hinsichtlich ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis an der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die für die vorgesehenen, im Nutzenplan genannten Arbeiten oder Tätigkeiten bestimmt sind.
3. Nach dem im *Canada Oil and Gas Operations Act* vorgesehenen Nutzenplan kann der Minister vom Antragsteller zusätzlich verlangen, dass dieser sicherstellt, dass benachteiligte Einzelpersonen oder Gruppen Zugang zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten oder sich an der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die für die vorgesehenen, im Nutzenplan genannten Arbeiten bestimmt sind, beteiligen können.
4. Vorschriften, mit denen die im *Canada Oil and Gas Operations Act* enthaltenen Vorschriften weiter ausgeführt werden, sind in den Gesetzen zur Durchführung der zwischen Kanada und Yukon geschlossenen Vereinbarung über Erdöl und Erdgas niedergelegt.
5. Vorschriften, mit denen die im *Canada Oil and Gas Operations Act* enthaltenen Vorschriften weiter ausgeführt werden, werden in Gesetze oder Verordnungen zur Durchführung der Vereinbarungen mit verschiedenen Provinzen und Territorien aufgenommen, einschließlich der von Provinzen und Territorien erlassenen Durchführungsvorschriften (wie beispielsweise der Vereinbarung über Erdöl und Erdgas in den Nordwest-Territorien, der Vereinbarung zwischen Kanada und Quebec über die Erdölressourcen im Sankt-Lorenz-Golf und der Vereinbarung über Erdöl und Erdgas in New Brunswick). Für die Zwecke dieses Vorbehalts sind diese Vereinbarungen und Durchführungsvorschriften nach ihrem Abschluss bzw. Erlass als bestehende Maßnahmen zu betrachten.

6. Nach dem *Canada-Nova Scotia Offshore Petroleum Resources Accord Implementation Act* und dem *Canada-Newfoundland Atlantic Accord Implementation Act* ist ebenfalls ein Nutzenplan aufzustellen, wobei diesen Gesetzen zufolge der Nutzenplan außerdem gewährleisten muss, dass
 - a) die den Plan vorlegende juristische Person oder sonstige Körperschaft in der betreffenden Provinz ein Büro einrichtet, in dem eine Beschlussfassung auf der geeigneten Ebene zu erfolgen hat, bevor Arbeiten oder Tätigkeiten im Offshore-Gebiet durchgeführt werden;
 - b) Ausgaben für die durchzuführende Forschung und Entwicklung und die zu vermittelnde allgemeine und berufliche Bildung in der Provinz getätigt werden und
 - c) die in der Provinz hergestellten Waren oder dort erbrachten Dienstleistungen bevorzugt berücksichtigt werden, sofern sie zu fairen Marktpreisen angeboten werden und auch in Bezug auf ihre Qualität und die Lieferung wettbewerbsfähig sind.
7. Die aufgrund dieser Gesetze den Nutzenplan ausführenden Ausschüsse können auch verlangen, dass der Plan Vorschriften enthält, mit denen dafür gesorgt wird, dass benachteiligte Einzelpersonen oder Gruppen oder in deren Eigentum stehende juristische Personen bzw. von ihnen betriebene Genossenschaften an der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die für die vorgesehenen, im Nutzenplan genannten Arbeiten oder Tätigkeiten bestimmt sind, teilhaben.
8. Außerdem kann Kanada im Zusammenhang mit der Billigung von Entwicklungsprojekten nach den geltenden Gesetzen eine Anforderung auferlegen oder eine Verpflichtung oder Zusage durchsetzen, die den Transfer von Technologie, Herstellungsverfahren oder sonstigem gesetzlich geschütztem Wissen an eine kanadische Person betrifft.

Vorbehalt I-C-17

Sektor:	Energie (Öl und Gas)
Teilsektor:	Erdöl- und Erdgasindustrie Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 883
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada-Newfoundland Atlantic Accord Implementation Act</i> , S.C. 1987, c. 3 <i>Hibernia Development Project Act</i> , S.C. 1990, c. 41
Beschreibung:	Investitionen 1. Nach dem <i>Hibernia Development Project Act</i> können Kanada und die Träger des Projekts Hibernia Vereinbarungen schließen. Diesen Vereinbarungen zufolge können die Projektträger verpflichtet sein, bestimmte Arbeiten in Kanada und Neufundland durchzuführen und sich nach Kräften darum zu bemühen, spezifische kanadische und neufundländische Zielvorgaben in Bezug auf die Bestimmungen eines im <i>Canada-Newfoundland Atlantic Accord Implementation Act</i> vorgeschriebenen Nutzenplans („benefits plan“) zu erfüllen. Nähere Erläuterungen zu den „Nutzenplänen“ finden sich in Kanadas Vorbehalt I-C-16. 2. Außerdem kann Kanada im Zusammenhang mit dem Projekt Hibernia eine Anforderung auferlegen oder eine Verpflichtung oder Zusage durchsetzen, die den Transfer von Technologie, Herstellungsverfahren oder sonstigem gesetzlich geschütztem Wissen an einen Staatsangehörigen oder ein Unternehmen in Kanada betrifft.

Vorbehalt I-C-18

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Uranbergwerke Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	CPC 883
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Investment Canada Act</i> , R.S.C. 1985, c. 28 (1st Supp.) <i>Investment Canada Regulations</i> , S.O.R./85-611 <i>Non-Resident Ownership Policy in the Uranium Mining Sector</i> , 1987 (Regelung für von Gebietsfremden gehaltenes Eigentum im Bereich des Uranabbaus)
Beschreibung:	Investitionen 1. Bei der Erstproduktion dürfen höchstens 49 Prozent der Anteile an einem Uranbergwerksgelände im Eigentum von Nichtkanadiern („non-Canadians“) im Sinne des <i>Investment Canada Act</i> stehen. Ausnahmen von dieser Beschränkung sind zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Gelände de facto unter kanadischer Kontrolle („Canadian controlled“) im Sinne des <i>Investment Canada Act</i> steht. 2. Befreiungen von der <i>Non-Resident Ownership Policy in the Uranium Mining Sector</i> (Regelung für von Gebietsfremden gehaltenes Eigentum im Bereich des Uranabbaus) sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Governor in Council und dürfen nur dann gewährt werden, wenn kein Kanadier Eigentumsanteile an dem Gelände erwerben will. Entsprechende Investitionen durch Nichtkanadier, die vor dem 23. Dezember 1987 erfolgt sind und den zulässigen Eigentumsanteil überschreiten, können bestehen bleiben. Aufstockungen der von Nichtkanadiern gehaltenen Eigentumsanteile sind nicht zulässig. 3. Bei der Prüfung eines vom einem Investor der Europäischen Union gestellten Antrags auf Befreiung von der obengenannten Eigentumsregelung wird Kanada keinen Nachweis darüber verlangen, dass kein kanadischer Partner gefunden werden kann.

Vorbehalt I-C-19

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Rechnungsprüfung
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Bank Act</i> , S.C. 1991, c. 46 <i>Insurance Companies Act</i> , S.C. 1991, c. 47 <i>Cooperative Credit Associations Act</i> , S.C. 1991, c. 48 <i>Trust and Loan Companies Act</i> , S.C. 1991, c. 45
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Banken müssen eine Rechnungslegungsgesellschaft mit der Prüfung ihrer Bücher beauftragen. Eine Rechnungslegungsgesellschaft muss die im <i>Bank Act</i> genannten Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört, dass mindestens zwei Mitglieder der Firma ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben müssen und dass das Mitglied der Firma, das von der Firma und der Bank gemeinsam mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben muss. 2. Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften und Treuhand- oder Kreditgesellschaften benötigen einen Prüfer, der eine natürliche Person oder eine Rechnungslegungsgesellschaft sein kann. Der Prüfer einer solchen Einrichtung muss die im <i>Insurance Companies Act</i>, im <i>Cooperative Credit Associations Act</i> oder im <i>Trust and Loan Companies Act</i> genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird eine natürliche Person als Prüfer eines solchen Finanzinstituts bestellt, ist unter anderem die Voraussetzung zu erfüllen, dass die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada hat. Wird eine Rechnungslegungsgesellschaft als Prüfer eines solchen Finanzinstituts bestellt, muss das Mitglied der Gesellschaft, das von der Gesellschaft und dem Finanzinstitut gemeinsam mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben.

Vorbehalt I-C-20

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Luftverkehrsdienstleistungen (Personen- und Güterbeförderung) „Spezielle Flugdienste“ (wie nachstehend in der Rubrik Beschreibung dargelegt) Kurierdienste
Zuordnung nach Branche:	CPC 73, 7512, „Spezielle Flugdienste“ (wie nachstehend in der Rubrik Beschreibung dargelegt)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Maßnahmen:	<i>Canada Transportation Act</i> , S.C. 1996, c. 10 <i>Aeronautics Act</i> , R.S.C. 1985, c. A-2 <i>Canadian Aviation Regulations</i> , S.O.R./96-433: Teil II, Abschnitt 2 - „Kennzeichnung und Registrierung von Luftfahrzeugen“; Teil IV „Erteilung von Lizenzen für Luftfahrtpersonal und Ausbildung dieses Personals“ und Teil VII „Gewerbliche Flugdienste“
Beschreibung:	Investitionen 1. In Abschnitt 55 des <i>Canada Transportation Act</i> ist der Begriff „Kanadier“ („Canadian“) wie folgt definiert: 2. „... bezeichnet der Ausdruck "Kanadier" einen Bürger Kanadas oder einen dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) im Sinne von Unterabschnitt 2 Absatz 1 des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i>, eine Regierung in Kanada oder einen Vertreter einer solchen Regierung oder eine gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz eingetragene oder gegründete juristische Person oder andere Körperschaft, die de facto durch Kanadier kontrolliert wird und bei der mindestens 75 Prozent oder ein geringerer Prozentsatz der Stimmrechte, den der Governor in Council durch Verordnung festlegen kann, im Eigentum und unter Kontrolle von Kanadiern stehen ...“

3. Verordnungen, die aufgrund des *Aeronautics Act* erlassen werden, enthalten einen Verweis auf die im *Canada Transportation Act* enthaltene Definition des Begriffs „Kanadier“. Nach diesen Verordnungen müssen in Kanada registrierte Luftfahrzeuge von einem kanadischen Betreiber gewerblicher Flugdienste betrieben werden. Nach diesen Verordnungen muss ein Betreiber Kanadier sein, damit er ein kanadisches Luftverkehrsbetreiberzeugnis erhalten und Luftfahrzeuge als „kanadisch“ registrieren lassen kann.
4. Die folgenden gewerblichen Luftverkehrsdienstleistungen dürfen nur von Kanadiern erbracht werden:
 - a) inländische Dienstleistungen (Luftverkehrsdienste zwischen Orten oder von und nach demselben Ort im Gebiet von Kanada oder zwischen einem Ort im Gebiet von Kanada und einem nicht im Gebiet eines anderen Landes gelegenen Ort);
 - b) internationale Dienstleistungen im Linienluftverkehr (Luftverkehrsdienste im Linienluftverkehr zwischen einem Ort im Gebiet von Kanada und einem Ort im Gebiet eines anderen Landes), sofern diese Dienstleistungen aufgrund bestehender oder künftiger Luftverkehrsabkommen kanadischen Luftverkehrsunternehmen vorbehalten sind bzw. sein werden;
 - c) internationale Dienstleistungen im Gelegenheitsluftverkehr (Luftverkehrsdienste im Gelegenheitsluftverkehr zwischen einem Ort im Gebiet von Kanada und einem Ort im Gebiet eines anderen Landes), sofern diese Dienstleistungen aufgrund des *Canada Transportation Act* kanadischen Luftverkehrsunternehmen vorbehalten sind, und
 - d) spezielle Flugdienste, darunter Luftbildvermessung, Luftbilderhebung, Luftbildfotographie, Waldbrandmanagement, Brandbekämpfung, Luftwerbung, Schleppen von Seglern, Absetzen von Fallschirmspringern, Bauen aus der Luft, Heli-Logging (Abtransport von Baumstämmen mittels Hubschrauber), Inspektion aus der Luft, Luftüberwachung, Flugausbildung, Sightseeing-Flüge und Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5. Ausländische Einzelpersonen können sich nicht als Eigentümer eines in Kanada registrierten Luftfahrzeugs registrieren lassen
6. Nach den *Canadian Aviation Regulations* kann eine Gesellschaft, die zwar in Kanada gegründet wurde, aber die kanadischen Eigentums- und Kontrollanforderungen nicht erfüllt, ein Luftfahrzeug nur dann zur privaten Verwendung registrieren lassen, wenn die Verwendung des Luftfahrzeugs überwiegend (mindestens zu 60 Prozent) in Kanada erfolgt.
7. Die *Canadian Aviation Regulations* wirken sich auch dahin gehend aus, dass sie die Präsenz von im Ausland registrierten privaten Luftfahrzeugen, die auf nichtkanadische Gesellschaften zugelassen sind, in Kanada auf höchstens 90 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beschränken. Im Ausland registrierte private Luftfahrzeuge dürfen nur für private Zwecke genutzt werden, wie es bei in Kanada registrierten Luftfahrzeugen der Fall wäre, für die ein Betreiberzeugnis für private Zwecke benötigt wird.

Vorbehalt I-C-21

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen Bodenabfertigungsdienstleistungen (nur als „Line Maintenance“ bezeichnete Dienstleistungen) im Sinne der Kapitel über den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuordnung nach Branche:	„Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ und „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ (nur als „Line Maintenance“ bezeichnete Dienstleistungen) im Sinne der Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen)
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Maßnahmen:	<i>Aeronautics Act</i> , R.S.C. 1985, c. A-2 <i>Canadian Aviation Regulations</i> , S.O.R./96-433: Teil IV „Erteilung von Lizenzen für Luftfahrtpersonal und Ausbildung dieses Personals“; Teil V „Lufttüchtigkeit“; Teil VI „Allgemeine Betriebs- und Flugvorschriften“ und Teil VII „Gewerbliche Flugdienste“
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Tätigkeiten betreffend die Reparatur, Überholung oder Wartung von Luftfahrzeugen und anderen luftfahrttechnischen Erzeugnissen (einschließlich der als „Line Maintenance“ bezeichneten Tätigkeiten), die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in Kanada registrierten Luftfahrzeugen und anderen luftfahrttechnischen Erzeugnissen erforderlich sind, müssen von Personen durchgeführt werden, welche die regulatorischen Anforderungen Kanadas für den Luftverkehr erfüllen (d.h. von zugelassenen Wartungsorganisationen und Ingenieuren für die Wartung von Luftfahrzeugen). Zertifizierungen werden nicht für außerhalb Kanadas ansässige Personen erteilt, mit Ausnahme von Unterorganisationen zugelassener Wartungsorganisationen, die ihren Sitz in Kanada haben.

Vorbehalt I-C-22

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Fahrplanmäßige und nicht fahrplanmäßige Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr, einschließlich Kurierdienste
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 7122, 7123, 7512
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Maßnahmen:	<i>Motor Vehicle Transport Act</i> , R.S.C. 1985, c. 29 (3rd Supp.), as amended by S.C. 2001, c. 13. <i>Canada Transportation Act</i> , S.C. 1996, c. 10 <i>Customs Tariff</i> , S.C. 1997, c. 36
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausschließlich kanadische Personen, die in Kanada registrierte und entweder in Kanada gebaute oder verzollte Lastkraftwagen oder Busse verwenden, dürfen Dienstleistungen mit Lastkraftwagen oder Bussen zwischen Orten im Gebiet von Kanada erbringen.

Vorbehalt I-C-23

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Schiffahrtsdienstleistungen (Personen- und Güterbeförderung) mit Seefahrzeugen und Binnenschiffen Hilfstätigkeiten und andere Dienstleistungen für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten Jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit
Zuordnung nach Branche:	CPC 721, 722, 745, 5133, 5223 und jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Maßnahmen:	<i>Canada Shipping Act, 2001, S.C. 2001, c. 26</i>
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr 1. Um ein Wasserfahrzeug in Kanada registrieren zu können, muss der Eigentümer dieses Wasserfahrzeugs oder die Person, in deren alleinigem Besitz sich dieses Wasserfahrzeug befindet, a) ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) im Sinne von Unterabschnitt 2 Absatz 1 des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i>, b) eine gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums gegründete juristische Person oder

- c) – wenn das Wasserfahrzeug noch nicht in einem anderen Land eingetragen ist – eine gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Landes als Kanada gegründete Gesellschaft sein, wenn eine der folgenden Personen hinsichtlich aller das Wasserfahrzeug betreffenden Angelegenheiten handlungsberechtigt ist, und zwar
 - i) eine gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums gegründete Tochtergesellschaft der Gesellschaft;
 - ii) ein in Kanada ansässiger Arbeitnehmer oder eine in Kanada ansässige Person mit Leitungs- oder Kontrollfunktionen (Director) einer beliebigen, in Kanada geschäftlich tätigen Zweigniederlassung der Gesellschaft oder
 - iii) eine gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums gegründete Schiffsverwaltungsgesellschaft.
- 2. Ein im Ausland registriertes Wasserfahrzeug, das unter Bareboat-Charter fährt, kann in Kanada für die Dauer des Chartervertrags in ein einschlägiges Verzeichnis aufgenommen werden, wobei gleichzeitig die Registrierung des Wasserfahrzeugs in dessen Registrierungsland ausgesetzt wird, wenn der Charterer
 - a) ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) im Sinne von Unterabschnitt 2 Absatz 1 des *Immigration and Refugee Protection Act* oder
 - b) eine gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums eingetragene Gesellschaft ist.

Vorbehalt I-C-24

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Schiffahrtsdienstleistungen (Personen- und Güterbeförderung) mit Seefahrzeugen und Binnenschiffen Hilfstätigkeiten und andere Dienstleistungen für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten Jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit
Zuordnung nach Branche:	CPC 721, 722, 745, 5133, 5223 und jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Maßnahmen:	<i>Canada Shipping Act, 2001</i> , S.C. 2001, c. 26 <i>Marine Personnel Regulations</i> , S.O.R./2007-115
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Kapitäne, Offiziere, Ingenieure und bestimmte andere Seeleute müssen im Besitz einer vom Verkehrsminister erteilten Bescheinigung sein, damit sie auf in Kanada registrierten Wasserfahrzeugen Dienst tun können. Diese Bescheinigungen dürfen nur Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) erteilt werden.

Vorbehalt I-C-25

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Lotsen- und Festmachdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 74520
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Maßnahmen:	<i>Pilotage Act</i> , R.S.C. 1985, c. P-14 <i>General Pilotage Regulations</i> , S.O.R./2000-132 <i>Atlantic Pilotage Authority Regulations</i> , C.R.C. c. 1264 <i>Laurentian Pilotage Authority Regulations</i> , C.R.C. c. 1268 <i>Great Lakes Pilotage Regulations</i> , C.R.C. c. 1266 <i>Pacific Pilotage Regulations</i> , C.R.C. c. 1270
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Vorbehaltlich Kanadas Vorbehalt II-C-15 ist eine Lizenz oder ein Lotsenzeugnis, die bzw. das von der zuständigen regionalen Lotsbehörde ausgestellt wurde, erforderlich, damit Lotsdienste in den Gewässern des Gebiets von Kanada, in denen Lotsenpflicht besteht, erbracht werden können. Eine Lizenz oder ein Lotsenzeugnis dürfen nur Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) erhalten. Ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) in Kanada, dem eine Lotsenlizenz oder ein Lotsenzeugnis erteilt wurde, muss binnen fünf Jahren nach Erhalt dieser Lizenz bzw. dieses Lotsenzeugnisses Bürger Kanadas werden, damit das Dokument seine Gültigkeit behält.

Vorbehalt I-C-26

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Beförderungsleistungen mit Seefahrzeugen und Binnenschiffen
Zuordnung nach Branche:	CPC 721, 722
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung Pflichten
Maßnahmen:	<i>Coasting Trade Act</i> , S.C. 1992, c. 31
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Die in Kanadas Vorbehalt II-C-14 dargelegten Verbote aufgrund des <i>Coasting Trade Act</i> gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die Eigentum der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich dazu verwendet werden, im Eigentum der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stehende Güter aus dem Gebiet von Kanada zu befördern und an Fernwarnstationen („Distant Early Warning sites“) zu liefern.

Vorbehalt I-C-27

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Fahrplanmäßige oder nicht fahrplanmäßige Personenbeförderung im Straßenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 7122
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Maßnahmen:	<i>Motor Vehicle Transport Act</i> , R.S.C. 1985, c. 29 (3 rd Supp.), as amended by S.C. 2001, c. 13
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Provinzämter sind dazu ermächtigt worden, Personen die Erlaubnis zu erteilen, extraprovinzielle (interprovinzielle und grenzüberschreitende) Busverkehrsdienstleistungen in ihren jeweiligen Provinzen und Territorien auf derselben Grundlage wie lokale Busverkehrsdienstleistungen zu erbringen. Die meisten Provinzämter knüpfen die Erlaubnis zur Erbringung lokaler Busverkehrsdienstleistungen an eine Prüfung des öffentlichen Bedarfs und der Notwendigkeit.

Vorbehalt I-C-28

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sämtliche Teilsektoren des Verkehrs
Zuordnung nach Branche:	CPC 7
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Maßnahmen:	<i>Canada Transportation Act</i> , S.C. 1996, c. 10
Beschreibung:	Investitionen Nach dem <i>Canada Transportation Act</i> bedarf jede geplante Transaktion, die ein Verkehrsunternehmen betrifft und gemäß der Entscheidung des Ministers Fragen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit dem nationalen Verkehrswesen aufwirft, der Zustimmung des Governor in Council.

Vorbehalt I-C-29

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Postdienstleistungen, Beförderung von Post mit beliebigen Transportmitteln
Zuordnung nach Branche:	CPC 71124, 71235, 7321, 7511
Zuständigkeitsebene:	Nationale Ebene
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Maßnahmen:	<i>Canada Post Corporation Act</i> , R.S.C. 1985, c. C-10 <i>Letter Definition Regulations</i> , S.O.R./83-481
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Das alleinige und ausschließliche Vorrecht der Abholung, des Versendens und der Zustellung von Briefen („letters“) innerhalb Kanadas im Sinne der <i>Letter Definition Regulations</i> fällt unter das Postmonopol. Zur Klarstellung: Tätigkeiten, die mit dem alleinigen und ausschließlichen Vorrecht zusammenhängen, können ebenfalls beschränkt werden, einschließlich der Ausgabe von Postwertzeichen und der an öffentlichen Orten erfolgenden Aufstellung, Montage und Verlegung von Briefkästen oder Vorrichtungen, die zur Abholung, Zustellung oder Lagerung von Post bestimmt sind.